

# OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

## **DFB-Präsidium**

### **Ehrungen**

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

**Badischer Fußballverband:** Günter Friedrichs (Mannheim).

**Hamburger Fußball-Verband:** Peter Clasen (Hamburg), Ralf Spengler (Hamburg).

**Fußball-Verband Mittelrhein:** Hermann Benken (Köln), Rolf Thiel (Köln).

**Fußballverband Rheinland:** Hans Klaus Kapschak (Bitzen), Heinz-Walter Schenk (Bitzen).

**Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:** Helmut Siebke (Schmalensee), Klaus Friedrichsen (Bornhöved).

**Südwestdeutscher Fußballverband:** Alex Gonschor (Neustadt), Wilgo Zahn (Bad Kreuznach).

**Thüringer Fußball-Verband:** Prof. Dr. Werner Riebel (Jena).

**Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:** Hans-Georg Günther (Warburg), Gundolf Walschewski (Waren/Müritz).

### **Neuer Dopingarzt**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2007 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung und § 5 Nr. 3. der Anti-Doping-Richtlinien mit Dr. Peter Amrhein, Stuttgart (Württembergischer Fußballverband), einen weiteren Dopingarzt berufen.

### **Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2007 in Frankfurt/Main neue Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen in der nachfolgenden Fassung verabschiedet:

### I. Allgemeines

#### § 1

##### *Geltungsbereich*

1. Diese Richtlinien gelten für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), für Vereine der 3. Liga und Regionalliga (4. Spielklasse) aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 2

##### *Aufgaben und Zuständigkeiten*

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stel-



len auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.

4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

## **II. Bauliche Maßnahmen**

### **§ 3**

#### **Grundsatz**

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen Anforderungen der Anlage 1 sowie die medientechnischen Anforderungen der Anlage 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.

Das Protokoll ist dem DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten unaufgefordert vorzulegen.

Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

### **§ 4**

#### **Bereich außerhalb der Platzanlage**

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und - nach Möglichkeit - auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene - bei Bedarf auch beleuchtete - Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.

Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.

4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
  - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
  - ausreichend ausgeleuchtet sein.
5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzubringen.

### **§ 5**

#### **Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen**

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Überstieghilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte „Feuerwehrschiebung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z. B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).

6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.
8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzugeben.

## § 6

### *Innere Umfriedung*

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

## § 7

### *Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang*

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 Meter über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschrankungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.

4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 Meter breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gemäß DIN 4844<sup>1</sup>, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.

5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigte Personen zugänglich sein.

## § 8

### *Äußerer/innerer Rettungsweg*

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090<sup>2</sup> Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.

2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(1) DIN 4844 - Teil 1 - Sicherheitskennzeichnung - Maße, Erkennungsweiten

(2) DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück



4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

## § 9

### Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens vier getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen - mindestens 2,20 Meter hoch - anzurichten, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszustalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.  
  
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.  
  
Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschrankungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.

8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brandschutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gemäß DIN 4102<sup>3</sup> zu erstellen.
10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (so genannte reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5x5 Zentimeter) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.
11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vorräum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Handtrocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.
12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 Zentimeter hohe Rückenlehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 Prozent der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselplätze eingebaut werden.
13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen.  
  
Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

(3) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

## § 10

### *Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung*

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen - und soweit baulich möglich - auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Absatz 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwahr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerräume sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage sollte von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.

## § 11

### *Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen*

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleideräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleideräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Ver einsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Absatz 1. Dieser

Bereich ist nur für berechtigte Personen zugänglich.

3. Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

## § 12

### *Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung*

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
  - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und - soweit vorhanden - inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
  - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und - soweit vorhanden - inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
  - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.
2. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

## § 13

### *Beschallungseinrichtungen*

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
  - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
  - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
  - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
    - hinter den Toren,
    - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
    - das Spielfeld.



2. Die Beschallungsanlage ist so auszustalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschaltung) ist vorzusehen.

Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Absatz 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10, Absatz 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszustalten.

3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

#### **§ 14**

##### **Kommunikationseinrichtungen**

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.

2. Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:

- Regiezentrale,
- Kabine Stadionsprecher
- Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
- Polizeiwache,
- Verwahräume der Polizei,
- Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
- Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Absatz 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.

4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

#### **§ 15**

##### **Brandschutz**

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuer-

löscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.

3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

#### **§ 16**

##### **Erste Hilfe**

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.

2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.

3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

#### **III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen**

#### **§ 17**

##### **Grundsatz**

Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeu gen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

#### **§ 18**

##### **Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter**

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu trauen.
2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
- außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und/oder der DFL mitzuteilen,

- die gemäß § 3 Absatz 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder - soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt - an diesen verantwortlich mitzuwirken,
  - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

## § 19

### *Überlassung einer Platzanlage*

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
  - Rechte und Pflichten des Nutzers,
  - Nutzungsumfang und -dauer,
  - berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
  - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

## § 20

### *Veranstaltungsleitung*

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.

3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

## § 21

### *Zutrittsberechtigung*

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeuge das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
  - Eintrittskarten,
  - Arbeitskarten/-ausweise,
  - Durchfahrtscheine,
  - Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.
3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.
6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

## § 22

### Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen
  - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
  - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann
  - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
    - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
    - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
    - alkoholischen Getränken und anderer berauscheinender Mittel.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Absatz 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Absatz 1 Strafprozeßordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

## § 23

### Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

- a) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 (2) die DFL für den Ligaverband
  - b) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 (3) und (4) DFB-Spielordnung, mit Ausnahme der Regionalligaspiele, das DFB-Präsidium
  - c) bei Regionalligaspiele der Regionalliga-Ausschuss.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
  4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splittern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

## § 24

### *Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik*

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

## § 25

### *Freihalten der Rettungswege*

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind - von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung - durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

## § 26

### *Ordnungsdienst*

1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34 a GewO zu übertragen.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Mindestalter 18 Jahre
  - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 5)
  - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 6)

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
    - der zuständigen Behörde gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
    - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)
- überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen.

Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den DFB nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an der Schulungs-DVD des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:

- übertragene Aufgaben (Absatz 10)  
Aufgabenkatalog,  
zu besetzende Positionen,  
Vorlage von Einsatzplänen,  
zeitliche Dimension der Aufgaben;
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,



- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation;
  - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse;
  - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordnung“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
10. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlosser blockiert sein.
  - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
  - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
  - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
  - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände beim Einlass und im Stadion;
  - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
  - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
  - Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
  - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
  - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
  - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
  - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
  - Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall.
  - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
  - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
  - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
  - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
  - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
  - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
  - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z.B. Schwingungsercheinungen bei den Tribünen).
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch - regional und funktional - in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
12. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
13. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.
14. Der Ordnungsdienst ist mit Funkgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind.

15. Die Funkstreusstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.

#### **IV. Sonstige Maßnahmen**

##### **§ 27**

###### *Pläne der Platzanlagen*

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

##### **§ 28**

###### *Stadionordnung*

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

##### **§ 29**

###### *Stadionsprecher*

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagsprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
  - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
  - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
  - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,

- Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
- Abbrennen von Pyrotechnik
- Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
- Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
- Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.
- Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).

##### **§ 30**

###### *Fan-Betreuung*

1. Der Verein muss einen Fanbetreuer einsetzen.
2. Aufgabe des Fan-Betreuers ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fan-Betreuer insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
  - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
  - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

##### **§ 31**

###### *Stadionverbote*

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Das Nähere regelt eine besondere Richtlinie, die vom DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten erlassen wird.

## § 32

### *Spiele mit erhöhtem Risiko*

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane - insbesondere des Einsatzleiters der Polizei - zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB oder der DFL unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.

Der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL.

3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
  - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
  - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
    - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalierung),
    - Einrichten und Freihalten so genannte „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
    - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
  - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
  - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
  - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
  - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;

- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken

## V. Schlussbestimmungen

### § 33

#### *Ordnungsvorschrift*

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundes Spiele gesperrt werden.

### § 34

#### *Befreiung*

1. Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten.

2. Beim Übergang von der Oberliga zur Regionalliga sind jedoch in jedem Fall folgende Sicherheitsstandards baulicher und organisatorischer Art einzuhalten:
  - äußere Umfriedung mit Kontrolleinrichtungen (§ 5.1, 5.4 und 5.5 der Richtlinien)
  - Spielfeldumfriedung (§ 7.1 der Richtlinien)
  - Spielerzugang (§ 7.6 der Richtlinien)
  - Schaffung eines gesicherten Zuschauerblocks für die Fans der Gastmannschaft mit eigenem Zugang, eigenen Kiosken und eigenen Toiletten (§ 9.1 und 9.8 der Richtlinien)
  - Schaffung eines Sicherheitsbereichs für Mannschaften und Schiedsrichter (§ 11.1 der Richtlinien)
  - Beschallungseinrichtungen (§ 13 der Richtlinien)
  - Telefoneinrichtungen (§ 14 der Richtlinien)
  - Einhaltung der §§ 17 - 26.

### § 35

#### *Inkrafttreten*

Diese geänderten Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

Die Regelungen für die 3. Liga und die Regionalliga (4. Spielklasse) sowie die Anlagen 1 und 2 gelten erst ab der Spielzeit 2008/2009. Die Anlagen wurden bereits in der Ausgabe Nr. 4/2007 der Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht.

## **Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2006/2007**

### **(Neu Anhang III zur Lizenzordnung Spieler (LOS))**

Der Ligaverband und der Deutsche Fußball-Bund stimmen darin überein, dass für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit bei der Ausbildung von jüngeren Lizenzspielern weiterhin eine Entschädigung an die früheren Vereine des Lizenzspielers gezahlt werden soll.

Der Vorstand des Ligaverbandes hat daher im Einvernehmen mit dem DFB-Präsidium für die Spielzeit 2006/2007 nachstehende Richtlinien erlassen:

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2006/2007 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt und der Spieler zudem in dieser Spielzeit erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit eine Ausbildungsentschädigung aus einem vom Ligaverband freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungsentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- a) im Bereich der Bundesliga 50.000,- €
- b) im Bereich der 2. Bundesliga 22.500,- €.

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel - Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele - zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartezeit zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungsentschädigung dem jeweils abgebenden Verein zugerechnet.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung müssen bis zum 31.12.2007 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2006/2007 höchstens das 23. Lebensjahr vollenden, sind unverzüglich in den Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädigungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrages) gekürzt.

4. Eine Ausbildungsentschädigungspflicht entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war.

5. Die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem Ligaverband von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Berufung an den Ständigen Beschwerdeausschuss zulässig. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei vom Vorstand des Ligaverbandes benannten Vorstandsmitgliedern des Ligaverbandes und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des Ligaverbandes zum Vorsitzenden bestimmen.



**DFL Deutsche Fußball  
Liga GmbH**

**Erstmalige Verpflichtung von  
Amateuren/Vertragsspielern als  
Lizenzspieler in der Spielzeit  
2006/2007, die in dieser Spielzeit  
höchstens ihr 23. Lebensjahr  
vollendet haben und zudem  
erstmalig als Lizenzspieler in  
einem Meisterschaftsspiel der  
Lizenzmannschaft eingesetzt  
wurden**

Stefan Aigner, geb. 20. 8. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zur Wacker Burghausen Fußball  
GmbH;

Enis Alushi, geb. 22. 12. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Owusu Ampomah, geb. 6. 2. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zum SC Freiburg;

Andreas Beck, geb. 13. 3. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zum VfB Stuttgart;

Änis Ben-Hatira, geb. 18. 7. 1988,  
ab 11. 8. 2006 zum Hamburger SV;

Adam Bodzek, geb. 7. 9. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Sebastian Boenisch, geb. 1. 2. 1987,  
ab 31. 8. 2006 zum FC Schalke 04;

Steffen Bohl, geb. 28. 12. 1983,  
ab 1. 7. 2006 zum 1. FC Kaiserslautern;

Thomas Bröker, geb. 22. 1. 1985,  
ab 31. 8. 2006 zum SC Paderborn 07;

Niko Bungert, geb. 24. 10. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zu den Offenbacher Kickers;

Christoph Burkhard, geb. 9. 11. 1984,  
ab 1. 11. 2006 zur TSV München 1860  
GmbH & Co. KGaA;

Serkan Calik, geb. 15. 3. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zu Rot-Weiss Essen;

Adil Chihi, geb. 21. 2. 1988,  
ab 1. 7. 2006 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Pierre De Wit, geb. 26. 9. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball  
GmbH;

Christian Demirtas, geb. 25. 5. 1984,  
ab 1. 7. 2006 zum 1. FSV Mainz 05;

Patrick Ebert, geb. 17. 3. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zur Hertha BSC KG mbH aA;

Chinedu Ede, geb. 5. 2. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zur Hertha BSC KG mbH aA;

Arne Feick, geb. 1. 4. 1988,  
ab 1. 9. 2006 zum FC Energie Cottbus;

Nicolas Feldhahn, geb. 14. 8. 1986,  
ab 1. 1. 2007 zur SpVgg. Unterhaching;

Benedikt Fernandez, geb. 8. 1. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball  
GmbH;

Stephan Fürstner, geb. 11. 9. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zur FC Bayern München AG;

Mario Gomez, geb. 10. 7. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zum VfB Stuttgart;

Marcel Heller, geb. 12. 2. 1986,  
ab 1. 1. 2007 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Matthias Henn, geb. 28. 4. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zum 1. FC Kaiserslautern;

Roberto Hilbert, geb. 16.10.1984,  
ab 1. 7. 2006 zum VfB Stuttgart;

Felix Holzner, geb. 4. 6. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zum FC Carl Zeiss Jena;

Ivo Ilicevic, geb. 14. 11. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zum VfL Bochum;

Fabian Johnson, geb. 11. 12. 1987,  
ab 1. 8. 2006 zur TSV München 1860  
GmbH & Co. KGaA;

Thomas Kessler, geb. 20. 1. 1986,  
ab 29. 1. 2007 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Sami Khedira, geb. 4. 4. 1987,  
ab 7. 2. 2007 zum VfB Stuttgart;

Manuel Konrad, geb. 14. 4. 1988,  
ab 1. 7. 2006 zum SC Freiburg;

Daniel Kraus, geb. 11. 5. 1984,  
ab 1. 7. 2006 zum FC Carl Zeiss Jena;

Timo Kunert, geb. 12. 3. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zum FC Schalke 04;



Philipp Langen, geb. 2. 7. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zu TuS Koblenz 1911 e.V.;

Michael Langer, geb. 6. 1. 1985,  
ab 1. 8. 2006 zum VfB Stuttgart;

Martin Lanig, geb. 11. 7. 1984,  
ab 1. 7. 2006 zur SpVgg Greuther Fürth  
GmbH & Co. KGaA;

Nick Ledgerwood, geb. 16. 1. 1985,  
ab 16. 1. 2007 zur Wacker Burghausen Fußball  
GmbH;

Tobias Levels, geb. 22. 11. 1986,  
ab 1. 10. 2006 zur Borussia VfL 1900 Mönchen-  
gladbach GmbH;

Marvin Matip, geb. 25. 9. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Jan Mauersberger, geb. 17. 6. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur SpVgg Greuther Fürth  
GmbH & Co. KGaA;

Robert Müller, geb. 12. 11. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zur Hertha BSC KG mbH aA;

Bernd Nehrig, geb. 28. 9. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zum VfB Stuttgart;

Markus Neumayr, geb. 26. 3. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Torsten Oehrl, geb. 7. 1. 1986,  
ab 30. 1. 2007 zu den Offenbacher Kickers;

Baris Oezbek, geb. 14. 9. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zu Rot-Weiss Essen;

Joseph Olumide, geb. 10. 10. 1987,  
ab 26. 7. 2006 zu TuS Koblenz 1911 e.V.;

Johannes Rahn, geb. 16. 1. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zu TuS Koblenz 1911 e.V.;

Manuel Riemann, geb. 9. 9. 1988,  
ab 9. 9. 2006 zur Wacker Burghausen  
Fußball GmbH;

Nuri Sahin, geb. 5. 9. 1988,  
ab 11. 9. 2006 zur Borussia Dortmund  
GmbH & Co. KGaA;

Raphael Schaschko, geb. 7. 6. 1985,  
ab 1. 1. 2007 zur SpVgg. Unterhaching;

Kevin Schöneberg, geb. 24. 8. 1985,  
ab 29. 1. 2007 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Michael Stegmayer, geb. 12. 1. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur VfL Wolfsburg-Fußball GmbH;

Robert Strauß, geb. 7. 10. 1986,  
ab 1. 8. 2006 zur FC Augsburg 1907  
GmbH & Co. KGaA;

Serdar Tasci, geb. 24. 4. 1987,  
ab 1. 7. 2006 zum VfB Stuttgart;

Robert Tesche, geb. 27. 5. 1987,  
ab 1. 5. 2007 zur DSC Arminia Bielefeld  
GmbH & Co. KGaA;

Assimiou Touré, geb. 1. 1. 1988,  
ab 1. 7. 2006 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball  
GmbH;

Philipp Tschauner, geb. 3. 11. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur TSV München 1860  
GmbH & Co. KGaA;

Sebastian Tyrala, geb. 22. 2. 1988,  
ab 1. 7. 2006 zur Borussia Dortmund  
GmbH & Co. KGaA;

Damir Vrancic, geb. 4. 10. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zum 1. FSV Mainz 05;

Toni Wachsmuth, geb. 15. 11. 1986,  
ab 1. 7. 2006 zum FC Carl Zeiss Jena;

Amadeus Wallschläger, geb. 1. 9. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zur Hertha BSC KG mbH aA;

Christoph Werner, geb. 26. 6. 1986,  
ab 1. 1. 2007 zum 1. FC Kaiserslautern;

Tobias Werner, geb. 19. 7. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zum FC Carl Zeiss Jena;

Björn Ziegenbein, geb. 30. 4. 1986,  
ab 1. 8. 2006 zur TSV München 1860  
GmbH & Co. KGaA;

Marcel Ziemer, geb. 3. 8. 1985,  
ab 1. 7. 2006 zum 1. FC Kaiserslautern;

Jan Zimmermann, geb. 19. 4. 1985,  
ab 1. 9. 2006 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Gemäß den Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2006/2007 müssen Ansprüche auf eine eventuelle Ausbildungsschädigung bis zum 31.12.2007 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

## **DFB-Zentralverwaltung**

---

### **Neue Anschrift**

Wolf Werner, Mitglied des Regionalliga-Ausschusses des DFB, ist unter folgender neuer Anschrift zu erreichen:

Cecilienallee 62  
40474 Düsseldorf

### **DFB-Journal 2/2007**

Ganz nach Wunsch von Bundestrainer Joachim Löw und natürlich von Millionen Fans verläuft die Qualifikation der deutschen Nationalmannschaft für die EURO 2008 in Österreich und der Schweiz. Die DFB-Auswahl belegt nach fünf Spielen den ersten Platz in der Gruppe D und ist bei vier Siegen und einem Unentschieden ungeschlagen. Noch in bester Erinnerung sind die ersten beiden Auswärtsspiele in der EM-Ausscheidung, als in San Marino ein müheloser 13:0-Kantersieg und in der Slowakei ein souverän herausgespielter 4:1-Erfolg glückten. Anfang Juni stehen die Rückspiele auf dem Terminkalender: Am 2. Juni 2007 empfängt die DFB-Auswahl in Nürnberg die Vertretung San Marinos und nur vier Tage später steigt in Hamburg die Begegnung mit der Slowakei. Natürlich wird das DFB-Journal 2/2007, das am Ende des zweiten Quartals erscheinen wird, ausführlich darüber berichten. Als weitere Schwerpunktthemen sind vorgesehen:

- Vorschau auf die Frauen-Weltmeisterschaft in China, bei der das deutsche Team im September die Titelverteidigung anstrebt.
- Der aktuelle Stand der deutschen Bewerbung für die Frauen-WM 2011 vor der Abgabe des Kandidatur-Dossiers bei der FIFA.
- Die Auftritte der neuen U 21-Nationalmannschaft beim internationalen Turnier in Toulon.
- Rückblick auf den erstmals durchgeführten Fan-Kongress des Deutschen Fußball-Bundes.

Das vierteljährlich erscheinende DFB-Magazin, das bereits ins 19. Erscheinungsjahr geht, erfreut sich großer Beliebtheit. Das schlägt sich auch in der permanent steigenden Auflage nieder. Dieser Trend soll natürlich auch in diesem Jahr fortgesetzt werden.

Bestellt werden kann die DFB-Publikation über die Ruschke und Partner GmbH, DFB-Journal Leserservice, Postfach 2041, 61410 Oberursel. Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr zwölf Euro, inklusive Zustellgebühr.

### **Neuer Jugendobmann**

Beim Jugend-Verbandstag des Berliner Fußball-Verbandes wurde Andreas Kupper zum neuen Jugendobmann des BFV und Nachfolger von Bodo Dornheim gewählt, der nicht mehr kandidierte.

### **Spieleraufgebote**

Beim AUSTRALISCHEN FUSSBALL-VERBAND hat sich der Spieler

Martin Jaeger, geb. 10. 11. 1989,

angemeldet. Der Spieler erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

---

Beim BELGISCHEM FUSSBALL-VERBAND hat sich die Spielerin

Nadine Telaak, geb. 28. 5. 1993,

angemeldet. Die Spielerin erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

---

Beim BRASILIANSCHEN FUSSBALL-VERBAND hat sich der Spieler

Rudi Clei Cesar Duarte, geb. 28. 10. 1983,

angemeldet. Der Spieler erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

---

Beim DÄNISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Morten Jørgensen, geb. 21. 11. 1983,

Lisa Thedphil, geb. 1. 8. 1985,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

---

Beim ITALIENISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spielerinnen

Julia Christina Gregor, geb. 19. 7. 1976,

Susanne Strache, geb. 28. 2. 1978,

angemeldet. Die Spielerinnen erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

---

Beim KROATISCHEN FUSSBALL-VERBAND hat sich der Spieler

Filip Govorusic, geb. 28. 1. 1995,

angemeldet. Der Spieler erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

---



Beim FUSSBALL-VERBAND VON NEUSEELAND hat sich der Spieler

Andre Schorr, geb. 14. 4. 1983,  
angemeldet. Der Spieler erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUND haben sich die Spieler

Manuel Ben Salah, geb. 7. 1. 1995,  
Marlit Antonia Schardt, geb. 31. 10. 1983,  
Rick Winter, geb. 9. 12. 1994,  
angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim SCHWEIZERISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Sasa Bancak, geb. 7. 7. 1974,  
Sven Florin, geb. 15. 7. 1994,  
Leon Gharibian, geb. 22. 11. 1994,  
Luc Gharibian, geb. 22. 11. 1994,  
Nancy Walter, geb. 21. 5. 1991,  
Anna Wenning, geb. 9. 4. 1982,  
angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim FUSSBALL-VERBAND DER USA haben sich die Spieler

Inga J. Guett, geb. 21. 7. 1989,  
Henri Meli, geb. 14. 5. 1966,  
angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Vereine, bei denen die vorstehend genannten Spieler Mitglied waren, werden gebeten, der DFB-Zentralverwaltung unter Anmeldung etwaiger Ansprüche umgehend Mitteilung zu machen.

## **Spielerwechsel**

**Im Monat April 2007 sind vom DFB folgende Spieler an andere Nationalverbände freigegeben worden:**

Halil Akbel, geb. 1. 12. 1985,  
vom Südbadischen Fußballverband an Belgien;

Alperen Altindas, geb. 22. 10. 1993,  
vom Berliner Fußball-Verband an die Schweiz;

Maik Apostel, geb. 22. 6. 1982,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an Österreich;

Krassimir Balakov, geb. 29. 3. 1966,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Rainer Barthels, geb. 20. 2. 1962,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Burak Bastürk, geb. 31. 1. 1990,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband an die USA;

Amarin Bauer, geb. 11. 5. 1995,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Maik Bellmann, geb. 31. 12. 1980,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an die Schweiz;

Simon Blaschke, geb. 26. 7. 1991,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Felix Brenner, geb. 22. 9. 1987,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband an Neuseeland;

Alexander Brodzeli, geb. 14. 2. 1977,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Georgien;

Björn Bülick, geb. 18. 6. 1978,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an die Schweiz;

Günaydin Ümit Caglar, geb. 20. 11. 1987,  
vom Württembergischen Fußballverband an die Türkei;

Maycoll Canizalez Smith, geb. 28. 12. 1982,  
vom Bremer Fußball-Verband an Kanada;

Niels Chab, geb. 3. 9. 1976,  
vom Fußballverband Rheinland an die Schweiz;

Claudio da Soller, geb. 6. 6. 1976,  
vom Südbadischen Fußballverband an Italien;

Stanislav Divis, geb. 4. 7. 1986,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die Tschechische Republik;

Jose Antonio dos Santos Ramos,  
geb. 23. 10. 1983,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;



Behar Duda, geb. 20. 12. 1986,  
vom Fußballverband Rheinland an die Schweiz;

Jan Engelkamp, geb. 27. 3. 1995,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Schweiz;

Gudbrand Ensrud, geb. 21. 6. 1977,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an Norwegen;

Florian Feirer, geb. 20. 2. 1982,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Australien;

Eric Dean Fenstermacher Snow,  
geb. 19. 10. 1976,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die USA;

Adrian Fisteau, geb. 15. 11. 1985,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Rumänien;

Waldemar Frank, geb. 1. 8. 1971,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Neuseeland;

Kirsten Freermann, geb. 16. 2. 1980,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Estland;

Lars Gansäuer, geb. 25. 2. 1972,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Verena Geulen, geb. 3. 6. 1987,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Belgien;

Dominic Glienke, geb. 12. 2. 1994,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Michael Goericke, geb. 16. 6. 1958,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an die Schweiz;

Malcolm M. Granado, geb. 16. 11. 1978,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die USA;

Oliver Haerder, geb. 9. 6. 1992,  
vom Hamburger Fußball-Verband an die Schweiz;

Peter Haffinger, geb. 1. 5. 1985,  
vom Fußballverband Rheinland an die Schweiz;

Markus Hagemann, geb. 12. 4. 1984,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Australien;

Ronny Hähne, geb. 9. 11. 1983,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an die Schweiz;

Mehmet Hapak, geb. 3. 5. 1980,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Schweiz;

Nils Heese, geb. 16. 2. 1972,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Schweiz;

Franz R. Hermsdorf, geb. 7. 6. 1990,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die USA;

Ariane Hingst, geb. 25. 7. 1979,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Schweden;

Cenek Holy, geb. 22. 2. 1973,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Ife Chukwuemeke Ife chukwudi,  
geb. 20. 12. 1980,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Norwegen;

Martin Iliev Iliev, geb. 3. 7. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Bulgarien;

Lars Mathias Jensen, geb. 4. 3. 1985,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
Dänemark;

Jlic Kandov, geb. 26. 6. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Lettland;

Rene Kastaun, geb. 11. 5. 1982,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
die Schweiz;

Petr Kocifaj, geb. 29. 3. 1979,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Marek Kokoska, geb. 10. 5. 1973,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Detlef Köpnick, geb. 16. 10. 1960,  
vom Landesfußballverband Mecklenburg-  
Vorpommern an die Schweiz;

Rudolf Kornalik, geb. 8. 8. 1978,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Alexei Kozlov, geb. 25. 12. 1986,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
Russland;

Marcus Kraiczy, geb. 3. 5. 1983,  
vom Sächsischen Fußballverband an Dänemark;

Radek Kraus, geb. 29. 9. 1979,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Oliver Kronenberg, geb. 16. 11. 1989,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Schweiz;

Ida Krusborg, geb. 13. 2. 1978,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
Dänemark;

Radek Kubicek, geb. 11. 2. 1980,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Kamil Lenkvík, geb. 8. 4. 1979,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Annika Liedtke, geb. 26. 6. 1989,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
die USA;

Yvonne Lilienweiss, geb. 20. 9. 1986,  
vom Südbadischen Fußballverband an Neuseeland;

Marco Maerz, geb. 4. 10. 1984,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an die  
Schweiz;

Axel Majchrzak, geb. 19. 1. 1993,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Polen;

Frank Roland Marcus, geb. 4. 11. 1966,  
vom Berliner Fußball-Verband an Estland;

Michael Meduna, geb. 31. 8. 1981,  
vom Thüringer Fußball-Verband an die Tschechische  
Republik;

Adrian Morina, geb. 25. 10. 1983,  
vom Württembergischen Fußballverband an die  
Schweiz;

Peter Mosko, geb. 3. 12. 1979,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Michael Nabenhauer, geb. 11. 8. 1968,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Max Neubauer, geb. 3. 4. 1988,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an Finnland;

Alexander Nikolov, geb. 14. 6. 1986,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Jiri Novak, geb. 18. 11. 1962,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Alexander Obenaus, geb. 29. 1. 1971,  
vom Badischen Fußballverband an die Schweiz;

Martin Oppel, geb. 12. 6. 1968,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Aristidis Papadopoulos, geb. 6. 12. 1978,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Griechenland;

Milan Petrovic, geb. 13. 1. 1984,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Anton Josef Polster, geb. 10. 3. 1964,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Adriane K. Radtke, geb. 18. 3. 1983,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die USA;

#### **Offizielle Mitteilungen**

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main  
Telefon: 0 69/6 78 80  
Telefax: 0 69/6 78 82 66  
Internet: www.dfb.de  
E-Mail: info@dfb.de  
Bankverbindung: Dresdner Bank Frankfurt/Main  
Kto.-Nr. 90 699 200, BLZ 500 800 00  
Verantwortlich: Klaus Koltzenburg  
Technische Gesamtherstellung:  
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe  
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

Andrej Rafaelis, geb. 20. 4. 1974,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Slowakei;

Uwe Reichenbach, geb. 25. 8. 1962,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Silvio Rojas Roca, geb. 13. 1. 1985,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Bolivien;

Yosuke Saito, geb. 22. 10. 1983,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Japan;

Massimo Saladino, geb. 11. 3. 1972,  
vom Südbadischen Fußballverband an Italien;

Rotislav Salak, geb. 10. 12. 1978,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Maurizio Nunzio Sansone, geb. 29. 7. 1973,  
vom Südbadischen Fußballverband an Australien;

Alexander Schädlich, geb. 9. 7. 1972,  
vom Sächsischen Fußballverband an Österreich;

Tom Schneider, geb. 12. 4. 1990,  
vom Berliner Fußball-Verband an die USA;

Jörg Schuhmacher, geb. 15. 10. 1975,  
vom Thüringer Fußball-Verband an die Schweiz;

Manuel Wilhelm Schumachers, geb. 16. 2. 1993,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Christian Schwab, geb. 2. 8. 1974,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Lercho Skibba, geb. 18. 2. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die USA;

Margarethe Torsdotter Skomedal,  
geb. 22. 7. 1983,  
vom Berliner Fußball-Verband an Schweden;

Roman Slehofer, geb. 11. 3. 1978,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Linda Smedsvik, geb. 28. 3. 1987,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Norwegen;

Gian Pietro Solinas, geb. 8. 2. 1975,  
vom Württembergischen Fußballverband an Italien;

Niklas Soltow, geb. 3. 2. 1991,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
die Schweiz;

Andreas Steinert, geb. 15. 3. 1980,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Henning Stemmer, geb. 30. 11. 1984,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Australien;

Dusan Szabo, geb. 29. 8. 1977,  
vom Fußballverband Rheinland an Ungarn;

Kristian Tersar, geb. 25. 11. 1973,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an die  
Schweiz;

Max Niclas Thibault, geb. 21. 10. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Finnland;

Kaira Trywell, geb. 6. 9. 1986,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Schweden;

Andreas Tschöp, geb. 26. 12. 1972,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Miltiadis Vaitopoulos, geb. 16. 9. 1977,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Griechenland;

Matthias Willutzki, geb. 18. 4. 1962,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Gritt Wohler, geb. 7. 4. 1983,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Australien;

Yutaka Yamada, geb. 25. 3. 1988,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an Japan;

Ronny Zientek, geb. 17. 12. 1973,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an die  
Schweiz;

Steffen Zitzmann, geb. 7. 10. 1972,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz.